



Bezirksregierung Detmold

Detmold, 27. März 2015

Antrag der Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co.KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme

N i e d e r s c h r i f t

über den Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹

Verhandlungsort:	Saal der Druckerei Begegnungszentrum Bad Oeynhausen e. V., Kaiserstraße 14, 32545 Bad Oeynhausen
Verhandlungstag:	Mittwoch, 18. März 2015
Beginn:	10.00 Uhr
Ende:	16.30 Uhr
Verhandlungsleiter:	Herr Denkhaus, Bezirksregierung Detmold
Protokollführerin:	Frau Späth, Bezirksregierung Detmold
Teilnehmer/Teilnehmerinnen:	siehe Teilnehmerliste (Anlage 2 der Niederschrift)

¹ Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), Stand 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2753)

I. Begrüßung und Einführung

Herr Denkhaus eröffnet als Verhandlungsleiter den Erörterungstermin. Nach der Begrüßung stellen sich die Vertreter/ Vertreterinnen der Planfeststellungsbehörde, der Antragstellerin, des Kreises Minden-Lübbecke, der Stadt Bad Oeynhausen sowie der Sprecher der Einwender vor.

Nachdem keine Änderungsvorschläge zur Tagesordnung (Anlage 1 zur Niederschrift) unterbreitet werden, gibt Herr Denkhaus zum Einstieg einen kurzen Abriss über den bisherigen Verfahrensablauf.

Rechtsgrundlage für das Verfahren sind die Bestimmungen des Wasserrechts und des Abgrabungsgesetzes. Die Anwendung des Bergrechts kommt aufgrund der Zusammensetzung der Kiese/ Sande hier nicht in Betracht.

Die Antragsunterlagen wurden zunächst beim Kreis Minden-Lübbecke als zuständige Behörde für Abgrabungen eingereicht. Durch die Anbindung des Vorhabens an die Weser (ein Gewässer erster Ordnung) ergab sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung. Geplant sind im Rahmen des Vorhabens die wesentliche Umgestaltung des Weserufer und die Herstellung zweier Seen mit Verbindung zur Weser, so dass es sich nicht nur um eine Abgrabung handelt, sondern auch um einen die Weser betreffenden Gewässerausbau. Dafür ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, zu dem nicht nur eine Beteiligung verschiedener Fachbehörden gehört sondern auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Dafür haben die Planunterlagen zeitgleich in den Kommunen Bad Oeynhausen, Vlotho und Porta Westfalica ausgelegt und waren darüber hinaus über die Internetseiten der drei Städte zugänglich. Insgesamt gingen 211 Einwendungen in persönlichen Schreiben und 1.188 auf Unterschriftenlisten ein.

Entsprechend der landesrechtlichen Bestimmungen ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der in einem Planfeststellungsverfahren vorgesehene Erörterungstermin wurde auf den 18. März 2015 festgesetzt. Da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen waren, erfolgte die Einladung zu diesem Termin durch öffentliche Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin dient dazu, über das Vorhaben zu informieren, zu Fragen nähere Erläuterungen zu erhalten sowie die eingegangenen Einwendungen, Bedenken und Anregungen zu diskutieren, um eine möglichst umfassende Information der Genehmigungsbehörde über alle entscheidungsrelevanten Tatsachen für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung zu schaffen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in dem Erörterungstermin nicht getroffen. Über den Termin wird ein Protokoll erstellt, das auf Anforderung zugeht.

Das Verfahren endet entweder mit einer Ablehnung des Antrags oder mit einem Planfeststellungsbeschluss. Eine Entscheidung noch in diesem Jahr wird angestrebt.

II. Vorstellung des Vorhabens

Für die Antragstellerin erläutert Herr Brokmann das Vorhaben und geht dabei insbesondere auf die Abbaufäche, den Abbauplan und die Rekultivierung ein.

Geplant ist im Nassabbau die Erschließung eines neuen Abbaugebietes für Sand und Kies in der Weserniederung entlang des westlichen Ufers der Weser zwischen der Autobahn A2 und dem Gut Deesberg. Das beantragte Abbaugebiet mit einer Größe von ca. 43,8 ha erstreckt sich in einer Breite von 150 bis 300 m und auf einer Länge von ca. 2 km parallel zur Weser. Hinzu kommt eine Fläche zur Errichtung der betrieblichen Infrastruktur in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gut Deesberg.

Die Konzeption sieht einen abschnittsweisen Abbau von Süd nach Nord vor. Die Teilung in zwei Abgrabungs- bzw. Wasserflächen ergibt sich durch den Querverlauf einer Gasleitung im mittleren Bereich des Abbaugebietes. Bei einer jährlichen Rohstoffförderung von ca. 180.000 m³ ist geplant, die Abbaufelder in einem Zeitraum von insgesamt etwa 12 Jahren abzubauen und in einem dynamischen Prozess abschnittsweise zu rekultivieren. Im Zuge des Kiesabbaus entstehen mehrere Kleingewässer sowie zwei dauerhafte Seen mit einer Größe von insgesamt ca. 23 ha.

Die Rekultivierung zielt auf eine autotypische Gestaltung mit Initiierung von Altarmstrukturen entlang der Weser ab und soll parallel zum fortschreitenden Abbau sukzessiv durchgeführt werden, indem die bereits abgebauten Abschnitte jeweils zeitnah der Rekultivierungsplanung entsprechend hergerichtet und bepflanzt werden.

Auf Nachfrage wird bestätigt, dass der oberhalb der Sand- und Kiesvorkommen abgetragene Boden zu 100% rückwärtig unmittelbar wieder eingebaut wird. Zu Beginn entsteht für ca. 1 Jahr eine Halde, bis genügend Fläche für einen Wiedereinbau zur Verfügung steht. Der Hochwasserabfluss wird durch die Halde nicht beeinträchtigt, da zwar Retentionsraum verloren geht, aber gleichzeitig zusätzlicher Raum geschaffen wird. Der Gefahr des Abtrags lässt sich durch technische Möglichkeiten oder eine Zwischenbegrünung begegnen. Das hydraulische Gutachten, das die Bezirksregierung angefordert hat, wird dazu Aussagen treffen.

Der Transport des Abraums erfolgt kampagnenartig durch Baufahrzeuge, die nur punktuell den Radweg unmittelbar westlich des Abbaugebietes benutzen und ansonsten innerhalb des Abbaugebietes auf Baustraßen fahren werden.

Herr Denkhaus bestätigt, dass ein Planfeststellungsbeschluss eine ausreichende Sicherheitsleistung für die Rekultivierung vorsehen würde. Darüber hinaus erklärt Herr Reese, dass das Kieswerk nach Beendigung der Abbauarbeiten komplett zurückgebaut werde. Als vorrangige Folgenutzung sei Arten- und Biotopschutz vorgesehen, extensive Naherholung wie Naturbeobachtung sei am westlichen Randbereich des entstehenden Abbaugewässers denkbar.

III. Erörterung der Einwendungen, Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen nach Themenkomplexen

(siehe im Erörterungstermin ausgelegte Tagesordnung, Anlage 1 der Niederschrift)

III.1 Standort-/Flächenauswahl

Die Flächen sind im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold als „Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen. Damit entfällt eine Prüfung hinsichtlich

eventueller Vorhabens- und Standortalternativen.

Auf Nachfrage zur Verfügbarkeit der benötigten Grundstücke erläutert Herr Denkhäus, dass Grundstückseigentümer in einem Abgrabungsverfahren generell zunächst ihre Zustimmung zur Planung und Antragstellung erteilen. Sofern die Genehmigung zum Abbau erteilt wird, schließt sich dann der eigentliche Grundstückserwerb an. Die Genehmigung umfasst nicht das Recht, die benötigten Grundstücke in Anspruch zu nehmen.

Herr Brokmann zeigt an Hand des Lageplans, dass auf die Inanspruchnahme der schmalen Grundstücke unmittelbar an der Weser links und rechts der Weserstraße verzichtet wird. Damit bleiben die vorhandenen Anlegestellen für Boote erhalten, die Zuwegung ist über den bestehenden Weg möglich. Möglicherweise steht eine bisher für den Abbau vorgesehene Teilfläche nördlich der Weserstraße nicht zur Verfügung. Gegebenenfalls stellt sich die Frage, ob die Weserstraße dann erhalten bliebe.

Das Vorhaben wird unabhängig von der Verfügbarkeit der genannten Teilfläche weiter verfolgt.

III.2 Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung wurde anfangs bereits vorgestellt. Ein Abtransport über die Weser per Schiff ist angedacht, die Planungen sind noch nicht konkretisiert und deshalb nicht Bestandteil der Unterlagen.

III.3 Lärm

Herr Podlacha (TÜV Nord) stellt in Grundzügen das schalltechnische Gutachten vor. Danach werden an den untersuchten Immissionsorten die nach den Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebenden Lärmrichtwerte eingehalten.

Von einigen Teilnehmern wird diese Aussage angezweifelt. Mit Handys gemessene Werte würden deutlich höher liegen.

Hierzu erläutert Herr Podlacha, dass derartige Messungen die durch die Autobahn hervorgerufene Lärmbelastung erfasst haben. Gegenstand des schalltechnischen Gutachtens sind hingegen die Vorbelastung durch andere Anlagen und die zusätzliche Belastung durch das Vorhaben. In die Vorbelastung fließen nur Immissionen aus technischen Anlagen ein, die hier nicht vorhanden sind. Der nicht anlagenbezogene Verkehrslärm findet bei der Vorbelastung keine Berücksichtigung, insofern ist die Vorbelastung hier mit „0“ anzusetzen.

Einzelgeräusche beim Betrieb des Baggers fließen zunächst in das durch die TA Lärm vorgegebene Mittelwertverfahren ein. Zudem dürfen die Geräuschspitzen den zulässigen Richtwert nicht um mehr als 30 dB(A) überschreiten. Diese Werte werden eingehalten. Der LKW-Verkehr beim Rücktransport des Bodenabtrags / des Abraums ist als „seltenes Ereignis“ in die Berechnung eingeflossen.

Mehrfach wird von den Teilnehmern bemängelt, dass die Lärmwerte nicht gemessen sondern nur berechnet wurden. Es wird die Frage aufgeworfen, was passiert, wenn sich im späteren Betrieb zeigt, dass die Richtwerte überschritten werden. Dazu erläutert Herr Denkhaus, dass im Falle einer Planfeststellung des Vorhabens die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie entsprechender Nebenbestimmungen von der Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Überwachung überprüft würden. Bei Bedarf müssten Lärminderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auf Nachfrage bestätigt Herr Reese, dass ein ganz neues Kieswerk geplant sein, in dem keine bereits gebrauchten Geräte aus anderen Betrieben zum Einsatz kämen. Die neuen Geräte wären am Stand der Technik ausgerichtet und dementsprechend schallmindernd ausgeführt.

Herr Friedhoff weist auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie hin, die sowohl für Anlagen- als auch für Verkehrsgeräusche gelte und die Berücksichtigung finden müsse. Er kritisiert, dass die Lärmbetrachtung und -berechnung, bei der der Verkehrslärm außen vor bleibt. Deswegen sei eine Petition beim Landtag NRW eingereicht worden, wovon sich der Petent Unterstützung bei diesem Anliegen versprache.

Herr Denkhaus führt dazu aus, dass die EU-Umgebungslärmrichtlinie durch die §§ 47a ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Danach wird in einem ersten Schritt der vorhandene Lärm kartiert, bevor anschließend von den Kommunen Maßnahmen zur Verbesserung in Form von Lärmaktionsplänen entwickelt werden.

Für Anlagen- und Verkehrsgeräusche gelten jeweils unterschiedliche Bewertungsverfahren und Maßstäbe, daher kommt eine schematische Addition der betreffenden Geräuschpegel von vornherein nicht in Betracht. Nach den Regelungen des BImSchG und der TA Lärm ist zu prüfen, ob die durch Anlagen hervorgerufenen Geräusche die durch die Regelungen der TA Lärm konkretisierte Schwelle der erheblichen Belästigungen überschreite. Belästigungen unterhalb dieser Schwelle der Erheblichkeit sind als zumutbar hinzunehmen. Etwaiger Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen oder Schienenwegen wird im Rahmen dieser Prüfung grundsätzlich nicht mit betrachtet.

In der Diskussion über Betriebszeiten wird deutlich, dass diesbezüglich zu differenzieren ist. So beginnt der Abtransport des Materials früher als der Abbau. Für den Abbau ist im Einschicht-Betrieb eine Zeit ab 7.00 h angedacht. Seitens der Teilnehmer wurde der Wunsch nach engeren Betriebszeiten geäußert.

Herr Denkhaus macht deutlich, dass das Lärmgutachten noch nicht abschließend geprüft werden kann, da hierzu seitens der Bezirksregierung Detmold noch einige Gesichtspunkte und Nachfragen offen seien. Insofern ist noch keine abschließende Bewertung der Geräuschimmissionen möglich.

III.4 Staub

Herr Brokmann stellt vier Bereiche dar, in denen Staubbelastungen denkbar sind:

- Beim Beladen und Abfahren der LKWs,

- am Kieswerk,
- während des Abbaubetriebes und
- Beim Transport des Abraums.

Seiner Erfahrung nach wird die Staubbelastung äußerst gering ausfallen. Die LKWs fahren auf Asphalt. Kehrmaschinen sind ebenso vorgesehen wie eine regelmäßige Befeuchtung, falls erforderlich. Im Kieswerk bzw. im Abbaubetrieb wird mit nassen Sanden und Kiesen gearbeitet, beim Transport des Abraums werden die Böden bei Bedarf befeuchtet.

Von Seiten der Teilnehmer kommt der Hinweis auf ein anderes Kieswerk, wo viel zur Vermeidung von Staub unternommen würde, Staubbelastungen trotzdem nicht zu vermeiden wären.

Zur Frage der Sicherung des Abbaugeländes erläutert Herr Reese, dass eine Kame-rainstallation beabsichtigt sei, die nur die Förderbänder, nicht aber den Radweg erfasse. Eine Einzäunung sei nicht vorgesehen, was von einigen Teilnehmern mit Blick auf spielende Kinder kritisch gesehen wird.

III. 5 Grundwasser/ Trinkwasser

Herr Schmidt (Büro Schmidt und Partner) gibt zum Einstieg in das Thema einen Überblick über die hydrogeologische Situation.

Bei dem untersuchten Gebiet ist die Weser die hydraulische Betrachtungsgrenze. Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft auf beiden Seiten der Weser in Richtung des Flusses, so dass Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Brunnen auf der gegenüberliegenden Weserseite auszuschließen sind. Auch wenn Schadstoffe ins Grundwasser dringen sollten, würden diese nicht auf der anderen Weserseite ankommen. Das Grundwasser hat eine Strömungsgeschwindigkeit von ca. 1 bis 3 m/d, die Weser hingegen von ca. 1 m/s bei einem Volumenstrom von 100 bis 150 m³/s.

Begutachtet wurden insbesondere die Auswirkungen auf die Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem nahe gelegenen Wasserwerk. Auswirkungen auf das Wasserwerk sind nicht zu erwarten, da das Einzugsgebiet nicht berührt wird.

Die Berechnung der weiteren Auswirkungen erfolgte an Hand eines Grundwassermodells. Im Bereich des Pappelsees und der Hausbrunnen wird der Grundwasserspiegel um ca. 0,30 m abgesenkt. Da bereits heute Schwankungen des Grundwasserspiegels von ca. 3 bis 5 m vorhanden sind, wird sich die durch das Vorhaben hervorgerufene Absenkung nur geringfügig bemerkbar machen. Die Hausbrunnen liegen zudem im Zustrom und werden auch bei hohen Chloridwerten in der Weser keine qualitative Beeinträchtigung erfahren. Eine Erhebung des Ist-Zustandes vor Beginn der Abgrabung wird zur Beweissicherung empfohlen.

Durch die hohen Flurabstände in diesem Gebiet wird es keine negativen Auswirkungen auf die Vegetation geben. Zusammenfassend sind die Auswirkungen nach Meinung von Herrn Schmidt aus hydrogeologischer Sicht hinnehmbar.

Die Frage, ob der Grundwasserstand schneller oder langsamer steigt, wenn das We-

serufer näher an die Bebauung herangeholt wird, beantwortet Herr Schmidt dahingehend, dass ein Aufstau von Grundwasser bei steigenden Wasserständen der Weser früher eintreten wird. Durch die geringe Fließzeit des Grundwassers dürften jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auftreten.

Befürchtet werden insbesondere Schäden an Gebäuden z.B. in Form von Setzungen oder an den Fundamenten bei einem schnelleren Grundwasseranstieg, wenn der Kies als Barriere zur Weser entfällt.

Schäden an Gebäuden werden nach Meinung des Gutachters nicht zu befürchten sein. Herr Schmidt bestätigt, dass Kies als leichte Bremse für Grundwasser wirkt, ein stärkerer Grundwasseranstieg wird aber nicht die Folge sein. Zudem ist für einen Schadensfall nicht die Schnelligkeit des Grundwasseranstiegs ausschlaggebend, sondern die Beschaffenheit des Bodens im Untergrund. Dieser muss tragfähig sein. Die Kornstruktur des Untergrundes wird sich zudem nicht ändern.

Herr Loheide (obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Detmold) schließt sich dieser Beurteilung an und sieht aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit für Gebäudedokumentationen.

Unabhängig davon wird seitens des Antragstellers geprüft, ob rein vorsorglich eine Beweissicherung / eine Ist-Zustands-Dokumentation an Gebäuden durchgeführt wird.

Nochmals auf die Grundwasserabsenkung und speziell am Pappelsee angesprochen erläutert Herr Schmidt, dass der Pappelsee vermutlich auch heute schon an den Rändern temporär trocken fällt. Dies wurde von einigen Teilnehmern bestätigt. Angesichts der vorhandenen Schwankungsbreite würde sich eine weitere Absenkung um 0,30 m nach Einschätzung von Herrn Schmidt nur geringfügig bemerkbar machen.

III.6 Hochwasser/ Überschwemmungen

Nach einer 20-minütigen Pause stellt Herr Weinert (Büro Sönnichsen und Partner) zunächst die Bestandssituation dar (Abbaufäche, Zwischenlager und Kieswerk im Überschwemmungsgebiet der Weser) und geht auf mögliche nachteilige Wirkungen auf die Hochwasserrückhaltung und auf den Wasserstandsabfluss ein. Durch das Vorhaben, insbesondere durch die Abgrabung, geht insgesamt kein Retentionsraum verloren, so dass die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt ist. Dies gilt auch unter Einbeziehung der punktuellen Erhöhungen durch Zwischenlager und Kieswerk. Die Miete für die Zwischenlagerung des Abraums wird mit einer Steinschüttung (so die Empfehlung des Gutachters) gegen Abschwemmungen gesichert. Auswirkungen auf den Wasserstandsabfluss können noch nicht abschließend beurteilt werden, das von der Bezirksregierung geforderte Gutachten liegt noch nicht vor. Überschlüssig lässt sich feststellen, dass die gesetzlichen Anforderungen, was den Hochwasserschutz betrifft, eingehalten werden können.

Herr Denkhaus bestätigt, dass die Bezirksregierung Detmold vom Antragsteller ein hydraulisches Gutachten angefordert hat. Sobald es vorliegt, wird es fachtechnisch geprüft. Das Gutachten wird auf Wunsch übermittelt.

Herr Lochow (Stadt Porta Westfalica) bittet darum, der Stadt das Gutachten zur Ver-

fügung zu stellen. Da die Stadt ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben nur erteilt, wenn durch ein Gutachten nachgewiesen ist, dass durch die Abgrabung hinsichtlich des Hochwasserschutzes keine Nachteile zu erwarten sind, ist die Kenntnis des Gutachtens für eine abschließende Beurteilung erforderlich. Herr Friedhoff bittet ebenfalls um Einsicht in das Gutachten.

Auf die Nachfrage, wie es sich mit der Stabilität des Weserufers verhält, erläutert Herr Weinert, dass aus anderen Kiesgewinnungsstandorten keinerlei Erosionen bekannt seien und dass eher mit Schlammablagerungen statt mit Abtrieb zu rechnen sei. Eine Überschwemmung des rekultivierten Gebietes bei Hochwasserereignissen ist im Hinblick auf die ökologische Entwicklung gewünscht. Auf die Bedenken, dass es gegebenenfalls nicht möglich sei, im Hochwasserfall in kurzer Zeit den Abraum standsicher zu begrünen, wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Abraum bis zur endgültigen Fertigstellung mit Wasserbausteinen gegen Abschwemmen zu sichern.

Frau Westrup vom Wasser- und Schifffahrtsamt Minden weist darauf hin, dass durch den Betrieb der Abgrabung keinerlei Beeinträchtigungen der Weser eintreten dürften.

Ein Anwohner erläutert eine Situation aus dem Jahr 1995, als der Pegel der Weser in Vlotho die Marke von 6,94 m über NHN überschritten hat, und fragt, was in einer solchen Situation in der Aue geschehe und wie sich dies auf das Fließ- und Strömungsverhalten der Weser auswirke. Daraufhin stellt Herr Weinert dar, dass in einer solchen Situation die Aue unter Wasser stünde und geringfügige Änderungen in Fließvorgängen zu erwarten seien, die jedoch ohne Einfluss auf die Hochwassersituation sind. Genaueres wird sich aus dem Gutachten ergeben.

Auf die abschließende Frage, ob nach der Rekultivierung die Gefahr einer Versandung durch Sandablagerungen in den Zuläufen der Weser und der Auen bestünde, teilt Herr Brokmann mit, dass es durch die starke Strömung der Weser kaum Ablagerungen geben wird. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Minden hat zur Auflage gemacht, dass die Wasserstraße unbeeinträchtigt bleiben muss. Die Beseitigung etwaiger Ablagerungen im Bereich der Verbindungen zwischen Abgrabungsseen und Weser obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt nur für das Flussbett der Weser, in der Aue sind Ablagerungen teilweise gewünscht.

III.7 Altlasten

Herr Schmidt (Büro Schmidt und Partner) gibt eingangs einen Überblick, welche Untersuchungen/ Gefährdungsabschätzungen seit den 1990er Jahren durchgeführt wurden.

Die Altablagerung „Deesberger Graben“ ragt in den geplanten Abgrabungsbereich hinein. Daher wurden zur Ermittlung der derzeitigen Austragssituation Grundwasserproben an Messstellen entnommen und analysiert. In den Grundwasserproben befanden sich keine erheblichen Belastungen, ein Sanierungsbedarf besteht nicht.

Zudem wurden im Bereich des Deesberger Grabens drei Schürfe zur Erschließung der Altablagerung und zur Beprobung des Materials durchgeführt. Die Analysen

ergaben nur in einigen Proben erhöhte PAK-Gehalte. Bei guter Durchmischung des Bodenmaterials kann nach Aussage von Herrn Schmidt ein Schadstoffgehalt erreicht werden, der der Klassifizierung LAGA Z 0 entspricht und damit als gering belastet gilt. Der Gutachter empfiehlt beim Abtrag bzw. bei der Verwertung des Bodens aus diesem Bereich eine fachkundige Begleitung.

Bei der Altablagerung Weserstraße traten erhöhte Ammoniumgehalte in den Grundwasserproben der Messstellen MST 01 und MST M1 auf, die jedoch im Hinblick auf eine Gefährdungsabschätzung als nicht erheblich belastet bewertet wurden. Durch die berechnete Grundwasserabsenkung, die bei dem Vorhaben zu erwarten ist, kann die Eluierung der Schadstoffe, das heißt ein Herauslösen der Schadstoffe aus der Altablagerung in das Grundwasser und damit eine Mobilisierung der Schadstoffe, im Boden tendenziell eher vermindert werden. Jedoch kann durch Sickerwassereintrag eine Schadstoffverfrachtung in das Grundwasser weiterhin erfolgen. Die geplante Abgrabung führt nicht zur Verstärkung oder Umleitung des Sickerwasseraustritts.

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes sollte ein Aufstau des Grundwassers durch Spundwände o. ä. vermieden werden, da dies zu oberstromigen Aufstauwirkungen führt und eine zusätzliche Vernässung der Altablagerung sowie eine unerwünschte Kippung des natürlichen Abstromgefälles zur Weser bewirken kann.

Bei der Abgrabung des Kieselss sollte ein Sicherheitsabstand von 5 m zu der Altablagerung beachtet werden, um ein Anschneiden von Deponat auszuschließen.

Zu der Frage, weshalb die Beprobung der Altablagerung Weserstraße nicht innerhalb des Deponiekörpers erfolgt ist, erläuterte Herr Schmidt, dass es sinnvoller und gängige Praxis ist, die Altablagerung im Zu- und Abstrom des Grundwassers zu beproben. So kann die gesamte Altablagerung erfasst und ermittelt werden, wie sich die Schadstofffahne im Grundwasser ausbreitet.

Im Weiteren wurde die Vorgehensweise der Untersuchung und Beurteilung einer Altablagerung näher erklärt (Erfassung der Altfläche, historische Recherche, orientierende Untersuchung, Detailuntersuchung, Bewertung des Gefährdungspotentials und der Erforderlichkeit einer Sanierung, ggf. Sanierungsplanung,). Zudem wurde auf die Anmerkung, dass sich laut Aussagen von älteren Anwohnern Chemikalien, Altölfässer usw. in der Altablagerung Weserstraße befinden, eingegangen. Dazu wurde bei Zeitzeugen, bei diversen Behörden und in historischen Karten recherchiert.

Insgesamt wird die berechnete Grundwasserabsenkung voraussichtlich tendenziell eher eine Verminderung der Eluierung von Schadstoffen zur Folge haben.

Herr Meyer (Bezirksregierung Detmold, obere Wasserbehörde) bestätigte, dass die untere Umweltbehörde des Kreises Minden-Lübbecke im Vorfeld die Altablagerung Weserstraße als Altablagerung erfasst hat und durch weitere Recherchen und Gutachten zu dem Entschluss gekommen ist, dass für die Fläche kein Sanierungsbedarf besteht.

III.8 Faunistische Untersuchungen

Herr Brokmann stellt die durchgeführten faunistischen Untersuchungen vor, deren

Ergebnisse sich in der Umweltverträglichkeitsstudie wiederfinden. Die Weser ist bei der Untersuchung außen vor geblieben, da in den Wasserkörper nicht eingegriffen wird. Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren werden aufgegriffen. So werden beispielsweise statt der im Antrag beschriebenen Lerchenfenster Schwarzbachestreifen in angrenzenden Ackerflächen angelegt. Für die vom ehrenamtlichen Naturschutz dokumentierten Brutnachweise des Schwarzkehlchens im Bereich des künftigen Betriebsgeländes ist in unmittelbarer Nähe ein Ersatzbruthabitat zu schaffen.

Von Herrn Friedhoff wird darauf hingewiesen, dass in den faunistischen Untersuchungen einige Vogelarten fehlen, die des Öfteren gesichtet wurden wie Eisvogel, Nachtigall oder Roter Milan. Zudem fehlen den Tieren durch die fehlende Fläche zukünftig Reviere, mit der Folge, dass die Tiere wegbleiben würden.

Von Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes wird bestätigt, dass der Eisvogel das Gebiet als Durchgang nutzt. Es wird vereinbart, dass Herr Brokmann die Hinweise erhält, an welchen Stellen der Vogel gesichtet wurde.

Auf Nachfrage bestätigt Frau Betge (Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold), dass das Vorhaben eine Verbesserung für die Weserfische bedeuten wird. Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden eingehalten.

III.9 Rekultivierung/ Sicherheitsleistung/ Unterhaltung

Die Rekultivierungspläne wurden bereits angesprochen.

Wie in Kiesabbauverfahren üblich wird die Bezirksregierung bei einer Genehmigung des Vorhabens eine ausreichende Sicherheitsleistung festsetzen.

Für die Unterhaltung der Flächen ist zunächst der Eigentümer verantwortlich. Dieser kann die Flächen verpachten und die Unterhaltung durch entsprechende vertragliche Regelungen abgeben.

Herr Reese erläutert auf eine entsprechende Frage hin, dass konjunkturelle Schwankungen nicht zu einer (temporären) Schließung des Werks führen würden. Vielmehr würde der Abbau in allen betriebenen Werken der Nachfrage entsprechend angepasst und allenfalls reduziert. Insgesamt sei ein durchgehender und zügiger Abbau aus wirtschaftlichen Gründen geboten.

III.10 Freizeitwert (Naherholung, Wassersport, Camping)

Es wird befürchtet, dass sich die Landschaft verändert und für die Naherholung nicht mehr nutzbar ist. Sport / Wassersport treiben, Campen, Spaziergehen wären angesichts der veränderten Landschaft und des Lärms nicht mehr attraktiv, die Lebensqualität wäre eingeschränkt.

Es ist unstrittig, dass sich die Landschaft verändern wird, wobei die Veränderung auch durch die jeweils abschnittsweise und relativ zeitnahe Rekultivierung geprägt sein wird.

Auf der Weser befindet sich in Höhe der Abbaufäche eine Trainings- und Wettkampfstrecke für Wasserski. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein Schiffsverkehr realisiert wird, würde sich die Anlegestelle in unmittelbarer Nähe des Kieswerks be-

finden. Zu rechnen wäre pro Tag Richtung Rinteln mit 1 bis 2 Schiffen, die mit einem Förderband beladen würden. Die Genehmigung bleibt ggf. einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

III.11 Verkehrswertverlust

Durch das Abgrabungsvorhaben und durch die Errichtung und den Betrieb des Kieswerks wird ein Wertverlust für Häuser und Grundstücke befürchtet. Ergänzend wird vorgetragen, dass bei einigen Grundstücksverkäufen am Pappelsee nach Bekanntwerden der Abbauplanung nicht mehr der Preis vorangegangener Verkäufe erzielt werden konnte. Herr Reese macht darauf aufmerksam, dass demgegenüber zumindest längerfristig auch eine andere Entwicklung denkbar ist, da durch Abbauvorhaben geschaffene Wasserflächen ein Anziehungspunkt und Grundstücke am Wasser attraktiv sind.

III.12 Sonstiges

Auf Nachfrage erläutert Herr Denkhaus, dass ein eventueller Wechsel in der Geschäftsführung der Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH keine Auswirkungen auf einen Planfeststellungsbeschluss und die sich daraus ergebenden Pflichten des Abgrabungsunternehmens hätten. Die Bestimmungen sind anlagen- und nicht personengebunden.

IV. Ausblick auf das weitere Verfahren

Nachdem im Kreis der Anwesenden kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, gibt Herr Denkhaus einen Ausblick auf den weiteren Verfahrensverlauf.

Zunächst bleiben die Vorlage des ausstehenden hydraulischen Gutachtens und die Klärung noch offener Gesichtspunkte und Nachfragen zu dem vorliegenden Schallgutachten abzuwarten. Insgesamt ist die behördliche Prüfung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen noch nicht abgeschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold wird als Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung aller Einwendungen bzw. Stellungnahmen und der Ergebnisse des Erörterungstermins darüber entscheiden, ob der Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH der beantragte Planfeststellungsbeschluss erteilt werden kann. Der für die Entscheidung benötigte Zeitraum ist noch nicht absehbar, voraussichtlich wird aber bis Ende dieses Jahres eine Entscheidung vorliegen. Wenn ein Planfeststellungsbeschluss ergeht, wird dieser öffentlich bekannt gegeben. Dann bestünde die Möglichkeit, gegen den Beschluss Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden zu erheben.

Zum Abschluss dankte Herr Denkhaus den Anwesenden für die Teilnahme an dem Erörterungstermin und schloss den Termin.

gez. Denkhaus
Verhandlungsleiter

gez. Späth
Protokollführerin

Tagesordnung

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sand- und Kiesabbaus durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Mittwoch, 18. März 2015, ab 10.00 Uhr im Saal der Druckerei Begegnungszentrum Bad Oeynhausen e.V., Kaiserstraße 14, 32545 Bad Oeynhausen

I. Begrüßung und Einführung

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
2. Erläuterungen zum Zweck und Ablauf des Erörterungstermins
3. Erläuterungen zum bisherigen Verfahrensablauf

II. Vorstellung des Vorhabens durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

III. Erörterung der Einwendungen, Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen nach Themenkomplexen

1. Standort-/ Flächenauswahl
2. Verkehrsanbindung
3. Lärm
4. Staub
5. Grundwasser/ Trinkwasser
6. Hochwasser/ Überschwemmungen
7. Altlasten
8. Faunistische Untersuchungen
9. Rekultivierung/ Sicherheitsleistung/ Unterhaltung
10. Freizeitwert (Naherholung, Wassersport, Camping)
11. Verkehrswertverlust
12. Sonstiges

IV. Ausblick auf das weitere Verfahren

Kiesabbau durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Anwesenheitsliste : Erörterungstermin am 18. März 2015 in Bad Oeynhausen, Kaiserstraße 14

Name	Anschrift / Behörde
WeanerFriedhoff	Zwischen den Wiesen 12a 32547 Bad Oeynhausen
Podlacha, Heinz	Am TÜV 1, 30519 Hannover, TÜV Nord
Mersch, Rainer	Höferweg 59, 32602 Vlotho
Gühl, Wolfram	Kortaucier Brökmann, Oststr. 92, H/F
Ram, Susanne	Zwischen den Wiesen 3 B.O.
WEINERT, NORBERT	STÄNICHEN & PERNER
Schmidt, Gabarde	Stadt Bad Oeynhausen
Kominek, Kerol	Stadt Bad Oeynhausen
Witte, Bachhard	Kreis Mi-Lü
Berkebrunne, Ute	Am Sichelpohl 33, 32602 Vlotho
Glöckner, Elke	Am Sichelpohl 22, 32602 Vlotho

Kiesabbau durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Anwesenheitsliste : Erörterungstermin am 18. März 2015 in Bad Oeynhausen, Kaiserstraße 14

Name	Anschrift / Behörde
Taake, Claudie	Zwischen den Wiesen 7, 32547 Bad Oeynhausen
Taake, Helmut	- " -
Taake, Ursula	- " -
Pippel, Martin	für Gut Deesberger Kiesgewinnung, RA's BRANDI
Thomas Leidi	Wesent 213 32547 B.O.
Niemann, Jan-04	Cortengstr. 4, 33604 Bielefeld (WDR)
Westrup, Ute	Wasser- und Schifffahrtsamt Minden
Reese Philipp	WRM-REESE
Vetter, Andreas	Sönnichsen & Partner
Mohr, Friedrich	WBV Holtrup-Uffeln, Oberlöh 16 32457 Rute Wettefeld
Schneider	Kreis Minder Lübbecke uLB

Kiesabbau durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Anwesenheitsliste : Erörterungstermin am 18. März 2015 in Bad Oeynhausen, Kaiserstraße 14

Name	Anschrift / Behörde
H. Niederschmidt	Tandol 10, 32794 Loge, WSC Porta Westfalica
H. König	Holwiesenberg 16, 32547 Bad Oeynhausen
L. Glasing	Telekom, Hannoverstraße 6-8, 49084 Osnabrück
S. Lohne	Stadt Vlotho, Lange Str. 60, 32602 Vlotho
S. Wilmeyer	Babbenhauser Str. 24, 32547 Bad Oeynhausen
Wittenberger	Im Vössen 11, 32457 Porta Westfalica
A. e. Tsch	Weserstr. 28, 32547 Bad Oeynhausen
Augustin G+C	Oberer Hellweg 35, Löhne
Dr. von Wödrum	Kempstr. 1, Porta Westfalica (Stadt Porta Westfalica)
Schäffer, Manfred	Zum Langen Gras 5, 3259 Bad Oeynhausen
Meyer Maus	Schmiede Str. 7, 32547 Bad Oeynhausen

Kiesabbau durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Anwesenheitsliste : Erörterungstermin am 18. März 2015 in Bad Oeynhausen, Kaiserstraße 14

Name	Anschrift / Behörde
Kraatz	B.O., zwischen den Wiesen 10
Bayer, Viviane	Osningstr. 75 33605 Bielefeld, Schmidt und Partner GmbH
Dink, Renate	Heinrich - Henke Str. Bad Oeynhausen
von Schilling	Höferling 70 32602 Vlotho
Wemmer, K. H.	Babbenhauser Str. 24 B.O.
Sunderhult U.	Zwischen den Wiesen 2 B.O.
q. Fath - M.	Wesstr. 228
A. Dreyer	Deesberger Allee 11 / B.-O. Gut Deesberg
Thomas Dippert	B.O., An der Schloßmühle 4c, 32549 Bad Oeynhausen
↳ Bevollmächtigt von	Holger Hansing, Auf dem Kampfe 1a, 32457 Porta Westfalica
Dieter Marten	Herforder Str. 41, 32602 Vlotho

Kiesabbau durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Anwesenheitsliste : Erörterungstermin am 18. März 2015 in Bad Oeynhausen, Kaiserstraße 14

Name	Anschrift / Behörde
Frühhoff, Susanna	32547 B.O., zwischen den Wiesen 12a
Späth, Barbara	BR Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Krampe, Achim	BR Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Mika, Patrizia	BR Detmold, " , "
Betge, Gertraud	BR Detmold " "
Kemper, Melanie	BR Detmold " " "
Dankhaus, Wolf-Ar.	Betriebsregierung Detmold, Deternat 54

Kiesabbau durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Anwesenheitsliste : Erörterungstermin am 18. März 2015 in Bad Oeynhausen, Kaiserstraße 14

Name	Anschrift / Behörde
Schünwacker, Joes	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.3
Lohme, Joachim	" " " 54.4
Groß, Rebekka	— " — , 11. gross
Hufenbach, Birte	" , 11. hufenbach
Dickert, Hans-Joachim	- 11 - Dez 54.4
Meyer, Hubert	Bez-Reg, Dez. 54.6